

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, Vladyka, Doppler, Onodi, Ing. Haller, Hinterholzer, Lembacher und Mag. Mandl

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG)**

gemäß § 34 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Leichtfried u.a. betreffend Erlassung eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LT-515/A-1/32

Vorliegender Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000, dient der Vornahme der erforderlichen, aufgrund der Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in einem eigenen NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), notwendigen gesetzlichen Anpassungen.

Durch einen dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurf (NÖ Mindestsicherungsgesetz), welcher mit 1. September 2010 in Kraft treten soll, soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Land Niederösterreich umgesetzt werden. Der vorliegende Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes erfordert entsprechende Änderungen sowie den Entfall von korrespondierenden Regelungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-7.

Mit gegenständlichem Entwurf zur Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Entfall der Bestimmungen betreffend die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, die Übernahme der Bestattungskosten, den Einsatz der eigenen Kräfte, das Ruhen des Anspruches, Kostenersatzansprüche Dritter sowie die Soforthilfe,
- Neuregelung des Überganges von Rechtsansprüchen (Legalzession),

- Anpassung der Bestimmungen über die Kostentragung für Leistungen der Sozialhilfe,
- redaktionelle Anpassungen

Der vorliegende Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) enthält Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes des Bedarfes bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie betreffend Übernahme der Bestattungskosten. Ferner enthält dieser Entwurf Regelungen über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und des Einsatzes der Arbeitskraft, das Ruhen des Anspruches, Kostenersatzansprüche Dritter sowie über die notwendige Soforthilfe. Die diesen neuen Regelungen entsprechenden Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sind dadurch überflüssig geworden und können entfallen.

Die Bestimmung betreffend den Übergang von Rechtsansprüchen (Legalzession) wurde in Hinblick auf die vergleichbare Regelung im Entwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes überarbeitet. Durch die neue Regelung wird klargestellt, dass ein Anspruchsübergang zugunsten des Trägers der Sozialhilfe nur hinsichtlich hoheitlich zuerkannter Leistungen der Sozialhilfe nicht jedoch für im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Leistungen eintritt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z. 1 und Z. 2 (INHALTSVERZEICHNIS):

Zu Art I Z. 3 (§§ 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 43 und 68):

Der vorliegende Entwurf eines NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), welcher sich derzeit in Begutachtung befindet und am 1. September 2010 in Kraft treten soll, enthält Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (§§ 10 und 11), des Bedarfes bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12) sowie betreffend Übernahme der Bestattungskosten (§ 14). Ferner enthält dieser Entwurf Regelungen über den Einsatz der Arbeitskraft (§ 7), die

Berücksichtigung von Leistungen Dritter (§ 8) und das Ruhens des Anspruches (§ 22), die notwendige Soforthilfe (§ 19) sowie über Ersatzansprüche Dritter (§ 30).

Die diesen neuen Regelungen entsprechenden Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (§§ 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 43 und 68 leg. cit.) sind dadurch überflüssig geworden. Diese Bestimmungen konnten daher entfallen, zugleich war das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu überarbeiten.

Zu Art I Z. 4 (§ 12 Abs. 3 neu):

Zu Art I Z. 5 (§ 15 Abs. 1 und 2):

Durch den Entfall des Maßnahmenkataloges nach § 8 NÖ SHG, worin geregelt war, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Abschnittes 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht, waren klarstellende Regelungen für die verbleibende Maßnahme „Hilfe bei stationärer Pflege“ in den §§ 12 und 15 NÖ SHG zu treffen. Durch die §§ 12 Abs. 3 (neu) und 15 Abs. 1 wird die bisherige Rechtslage fortgeschrieben.

§ 15 Abs. 2 wurde in Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 2009, ZI. 2007/10/0286-5, überarbeitet. Darin hat der VwGH ausgesprochen, dass eine nachträgliche Sicherstellung von aufgelaufenen Sozialhilfekosten nicht auf § 15 Abs. 2 NÖ SHG gestützt werden könne. Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage für eine nachträgliche Sicherstellung von aufgelaufenen Sozialhilfekosten geschaffen werden.

Zu Art I Z. 6 und Z. 7 (§§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2):

Es erfolgten redaktionelle Anpassungen, da sich die Verweise in den §§ 32 und 33 nunmehr auf das in § 11 Abs. 2 NÖ MSG geregelte Sozialhilfe-Taschengeld beziehen.

Zu Art I Z. 8 (38 Abs. 2 Z. 2):

Die in § 38 Abs. 2 Z. 2 normierte Ausnahme von der Ersatzpflicht für Kosten für Hilfen nach § 11 bei Schwangerschaft und Entbindung konnte entfallen, da der

Entwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes in seinem § 12 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie in seinem § 26 Ausnahmen von der Ersatzpflicht regelt.

Zu Art I Z. 9 (§ 39 Abs. 2):

§ 39 Abs. 2 ist als ausdrückliche Verfestigung der bisher geübten Praxis bei der Heranziehung von Angehörigen zum nachträglichen Kostenersatz anzusehen. In Abs. 2 werden nunmehr ausdrücklich jene gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen taxativ aufgezählt, welche nicht zum Kostenersatz herangezogen werden dürfen.

Zu Art I Z. 10 (§ 42 Abs. 1):

§ 42 Abs. 1 wurde in Hinblick auf die vergleichbare Regelung in § 29 des Entwurfes des NÖ Mindestsicherungsgesetzes überarbeitet.

Durch die Neufassung des § 42 Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Anspruchsübergang zugunsten des Trägers der Sozialhilfe nur hinsichtlich hoheitlich zuerkannter Leistungen der Sozialhilfe nicht jedoch für im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Leistungen eintritt. Der Begriff „Rechtsansprüche“ gegen einen Dritten ist weit auszulegen und umfasst z.B. vertragliche Ansprüche oder zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

Zu Art I Z. 11, Z. 12, Z. 13 und Z. 14 (§ 56):

Nachdem in § 36 Abs. 1 NÖ MSG künftig eine Aufzählung jener Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt, für die die Hauptwohnsitzgemeinden 50% des Aufwandes zu tragen haben, konnte § 56 Abs. 1 bis Abs. 2 NÖ SHG zur Gänze entfallen. Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 sieht dadurch künftig keine direkte Kostentragung durch die Hauptwohnsitzgemeinde mehr vor.

§ 56 regelt den – bereits bisher - von den Gemeinden zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe nach Maßgabe ihrer Finanzkraft.

Zu Art I Z. 15 (§ 66 Abs. 1):

Da die Regelung über Kostenersatzansprüche Dritter entfallen kann (siehe Ausführungen unter Art I Z. 1, Z. 2 und Z. 3), war auch eine Überarbeitung der Bestimmungen über die behördliche Zuständigkeit erforderlich. § 66 Abs. 1 Z. 5, welcher eine Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung über Kostenersatzansprüche von sozialen Einrichtungen vorsah, konnte daher entfallen.

Zu Art I Z. 16 (§ 69 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes Verfassungsdienst vom 27. April 2010, GZ BKA-601.999/0021-V/1/2010, nachgekommen. Darin wird festgehalten, dass der Begriff „Bundespolizeibehörde“ nicht mehr existiere und durch den Begriff „Bundespolizeidirektion“ zu ersetzen sei; weiters sei zu prüfen, inwieweit bei den in den eigenen Wirkungsbereich fallenden Vorschriften ein Anpassungsbedarf bestehe.

Nachdem Meldebehörde erster Instanz der Bürgermeister anstelle der Bundespolizeidirektion ist, trifft diesen bei der Erteilung von Meldeauskünften eine Mitwirkungspflicht. Die Bestimmung war daher entsprechend abzuändern.

Zu Art II:

Die vorgeschlagenen Änderungen im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 sollen – wie der Entwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes - zeitgleich mit 1. September 2010 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“